

Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

Versichertennummer:

Ihre Pflegeperson ist vorübergehend an Ihrer Pflege gehindert. Für eine Übergangszeit haben Sie die Möglichkeit, von der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg Leistungen zur Sicherstellung Ihrer Pflege zu erhalten. Für vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres kann Ihnen die Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse unter bestimmten Voraussetzungen einen Betrag bis zu 1.510,00 EUR zur Verfügung stellen.

Bitte senden Sie uns dafür den beigefügten Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege ausgefüllt zurück.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK Rheinland/Hamburg

Anlagen

Antrag

Merkblatt

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Name, Vorname des/der Pflegebedürftigen

Versichertennummer

Ich beantrage Leistungen der Verhinderungspflege für die Zeit

vom _____ bis _____ ,
weil meine Pflegeperson _____ wegen Erholungsurlaub, Krankheit
bitte Namen angeben
oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Die Verhinderungspflege wird stundenweise (unter 8 Stunden täglich) durchgeführt.

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt von:

einer Pflegeeinrichtung einer selbst beschafften Ersatzpflegekraft

Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung/der Ersatzpflegekraft

Mit der Ersatzpflegekraft stehe ich in folgendem Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis:

Mit der Ersatzpflegekraft bin ich weder verwandt noch verschwägert

Mit der Ersatzpflegekraft lebe ich nicht in häuslicher Gemeinschaft

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich vor der erstmaligen Verhinderung meiner Pflegeperson mindestens 6 Monate gepflegt wurde.

Ich beantrage Leistungen der Kurzzeitpflege für die Zeit

vom _____ bis _____

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt von:

Name und Anschrift der Kurzzeitpflegeeinrichtung

Bei einer etwaigen Überzahlung von im Voraus gezahltem Pflegegeld durch die Inanspruchnahme von Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.

Ort und Datum

Unterschrift Pflegebedürftige/r, Betreuer/in, Bevollmächtigte/r

Wissenswertes zur Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege

Häufig ge- stellte Fragen	<u>Antworten zur</u>	
	<u>Verhinderungspflege</u>	<u>Kurzzeitpflege</u>
Was ist unter dieser Leistung zu verstehen?	Die Pflege kann vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen und wird durch eine andere Person oder einen Pflegedienst durchgeführt.	Für Zeiten, in denen eine Pflege in häuslicher Umgebung oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist, wird stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung gewährt.
Für welche Zeit und in welcher Höhe wird diese Leistung gewährt?	Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal 1.510,00 € . Übernehmen Verwandte oder Verschwägerte bis zum II. Grad oder Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, die Verhinderungspflege, so werden die Aufwendungen hierfür bis zur Höhe des Pflegegeldes erstattet.* Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte!	Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal 1.510,00 € . Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege anfallen. Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung. Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte!
Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	Die ehrenamtliche Pflegeperson ist wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert. Die Pflegeperson muss vor der erstmaligen Verhinderung den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben.	Die häusliche Pflege oder die teilstationäre Pflege ist vorübergehend nicht möglich (z. B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen).
Wer ist Leistungserbringer?	Pflegedienste, Angehörige sowie sonstige Personen bzw. Einrichtungen.	Alle zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen/Pflegeheime.
Welche Besonderheiten sind zu beachten?	Für die Zeit der Verhinderungspflege wird mit Ausnahme des ersten und letzten Tages kein Pflegegeld gezahlt. Auch eine stundenweise Verhinderungspflege ist möglich; eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt hierbei nicht.	Für die Zeit der Kurzzeitpflege wird mit Ausnahme des ersten und letzten Tages kein Pflegegeld gezahlt.

* Evtl. darüber hinausgehende Aufwendungen Ihrer Ersatzpflegekraft wie z. B. Fahrkosten, Verdienstausfall können unter Anrechnung des Pflegegeldes bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von max. 1.510,00 EUR für längstens vier Wochen gezahlt werden.